

# Teilnahmebedingungen

## 1. Anmeldungen

- 1.1. Die Anmeldung zu einem der Ferienprogramme der Verbandsgemeinde (VG) Weilerbach muss schriftlich mit dem vordruckten Anmeldeformular erfolgen. Das Anmeldeformular ist von den gesetzlichen Vertretern (Sorgeberechtigten) zu unterschreiben.
- 1.2. Der Teilnahmevertrag für das Ferienprogramm kommt ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung, bei kurzfristiger Anmeldung auch durch mündliche oder telefonische Teilnahmebestätigung zustande.

## 2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Rechnung mit der Teilnahmebestätigung, ist vor Veranstaltungsbeginn der Teilnehmerbetrag durch Überweisung an die Verbandsgemeinde Weilerbach zu bezahlen.

## 3. Rücktritt

- 3.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn des Ferienprogramms zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- 3.2. Bei Abmeldung nach Ferienprogrammbeginn oder nach Beginn der ersten Sommer- Ferienprogrammwoche erfolgt keine Rückerstattung.

## 4. Absage aufgrund Coronas

Sollten Regelungen in der aktuellen CoBeLVO / IFSG gegen die Durchführung des Ferienprogramms sprechen, bleibt eine (ggf. auch kurzfristige) Absage bzw. auch ein Abbruch des laufenden Programms vorbehalten. Gleiches gilt für den Fall eines angeordneten Abbruchs im Falle einer Infektion eines Teilnehmers / Betreuers. Teilnehmergebühren werden dann (ggf. anteilig) zurückerstattet, weitergehende Ansprüche gegen die Verbandsgemeinde können nicht geltend gemacht werden.

## 5. Haftung

- 5.1. Die VG Weilerbach übernimmt keine Wegehafung.
- 5.2. Das Kind nimmt auf eigene Gefahr an den ausgewählten Veranstaltungen teil. Die VG Weilerbach haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldete Schäden.
- 5.3. Die VG Weilerbach haftet nicht bei Leistungsstörungen von Angeboten Dritter (z.B. Einzelaktionen oder Veranstaltungen im Kreis Kaiserslautern). Die VG Weilerbach informiert lediglich über Angebote Dritter, nämlich von freien, kirchlichen oder kommunalen Trägern. Alle Angaben beruhen auf solchen des jeweiligen Trägers, die von der VG Weilerbach nicht geprüft wurden. Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben zu den Angeboten Dritter übernimmt die VG Weilerbach daher keine Haftung, es sei denn, falsche oder unvollständige Angaben beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der VG.
- 5.4. Die VG Weilerbach ist weder Veranstalter noch Mitveranstalter der Angebote Dritter, über die im Ferienprogramm-Heft informiert wird und macht sich diese Angebote auch nicht in dem Sinne zu eigen, dass sie in eigenem Namen hierfür wirbt. Inhalt, Ablauf und sonstige Eigenschaften der Angebote Dritter hat die VG nicht geprüft; das Ferienprogramm-Heft dient allein der Information über das Vorhandensein der Angebote Dritter. Für Schäden jedweder Art, die der Teilnehmer an diesen Angeboten hierbei entstehen, haftet die VG Weilerbach deshalb nicht.
- 5.5. Veranstaltungen der VG Weilerbach unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Das Kind muss über einen eigenen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Eventuelle Erkrankungen oder Verletzungen sind durch die eigene Krankenversicherung abzudecken.
- 5.6. Unabhängig von 3.5. ist das Kind jedoch subsidiär unfallversichert. Bei Unfallschäden ist zunächst die Krankenversicherung des Kindes für eine Kostenübernahme in Anspruch zu nehmen. Kosten, die die Krankenversicherung nicht übernimmt, können bei der Sammelunfallversicherung der VG Weilerbach in dem vom Versicherer vorgesehenen Leistungsumfang geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber der VG Weilerbach bestehen nicht.
- 5.7. Für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen haftet die VG Weilerbach nicht.
- 5.8. Für alle durch das Kind schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden haftet das Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

## 6. Beförderung

- 6.1. Das Kind wird zu einigen Veranstaltungen mit Bussen, ÖPNV, Kleinbussen, dem Bürgerbus oder privaten Kraftfahrzeugen transportiert. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit fährt das Kind auf eigene Gefahr mit und verzichtet gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung ausgeglichen werden.
- 6.2. Ist bei einem Unfall neben dem Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges ein Dritter schadensersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadensersatzforderung gegen den Fahrer und Halter auf den Betrag, der dem Mitverschuldensanteil des Fahrers bzw. Halters entspricht. Der Fahrer bzw. Halter wird von der Haftung für den Verschuldensanteil des Dritten freigestellt. Bei Erhebung einer Klage verzichtet der Mitfahrer auf Erstattung der Kosten für den Rechtsstreit gegenüber Fahrer und Halter soweit diese nicht durch eine Rechtsschutzversicherung übernommen werden.

## 7. Bildrechte

- 7.1. Mit der Anmeldung wird gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, dass Bilder des Kindes, die im Rahmen der Veranstaltungen der VG Weilerbach gemacht werden, in der örtlichen Presse oder im Programmheft unentgeltlich und ohne Namensnennung veröffentlicht werden dürfen.
- 7.2. Die Kopien der Bilder auf einem Speichermedium dürfen an Erziehungsberechtigte weitergegeben werden. Dieser Zustimmung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.
- 7.3. Erziehungsberechtigte, die Kopien der Bilder erhalten, verpflichten sich schriftlich die Bilder nur für den Privatgebrauch zu verwenden und diese in keiner Weise zu veröffentlichen (z.B. Internet, Twitter, Facebook, WhatsApp).
- 7.4. Das Kind darf keine Bild-, Video- oder Tonaufnahmen mit Fotoapparat, Handy, Smartwatch oder sonstigem Aufnahmegerät machen.

## 8. Gesundheitsbestimmungen

- 8.1. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten oder persönliche Beeinträchtigungen, müssen bei der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.2. Im Falle einer ansteckenden Krankheit gem. dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.
- 8.3. Notwendige Medikamente muss das Kind selbst einnehmen. Erforderliche Erste-Hilfe Maßnahmen werden durchgeführt (z.B. Zeckenentfernung). Eine Haftung erfolgt dabei nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 8.4. Benötigt Ihr Kind eine spezielle Ernährung muss der Beitragspreis je Tag auf 1,- € erhöht werden.

## 9. Datenschutz

- 9.1. Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihnen angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit dem Datenschutzgesetz, insbesondere mit der EU-DSGVO. Zudem werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben und nach Beendigung des Ferienprogramms bzw. nach Ablauf der Speicherfrist nach gesetzlichen Vorschriften gelöscht.
- 9.2. Bei Anmeldungen zu Angeboten Dritter (z.B. Einzelaktionen oder Veranstaltungen im Kreis Kaiserslautern) werden die Daten an den Fremdveranstalter weitergegeben. Dieser Zustimmung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.
- 9.3. Das Tragen von sog. Smartwatches mit Abhörfunktion ist verboten.
- 9.4. Es gilt die Datenschutzerklärung der VG-Weilerbach: [www.weilerbach.de/datenschutzerklaerung](http://www.weilerbach.de/datenschutzerklaerung)

## 10. Sonstiges

Die im Ferienprogrammheft formulierten Hinweise und der Inhalt des Anmeldeformulars und der Teilnehmerbetätigung ergänzen die Teilnahmebedingungen und sind ebenfalls Inhalt des Vertrages.